

Anhang 2

zum Gemeindevertrag FW RUED

Sold und Entschädigungen

Inhalt

Allgemeines

- A. Bestimmungen**
- B. Verrechnungsansätze zu Gunsten der Gemeinden**
- C. Besoldung**
- D. Entschädigungen AdF**
- E. Genehmigungen**

Allgemeines

Grundsätzliches § 1

¹ Die in diesem Anhang verwendeten Funktions-, Berufs-, und Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Gesetzliche Grundlagen § 2

¹ Die Ausführungen in diesem Anhang stützen sich auf § 72 und § 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971.

² Im Weiteren gelten die im Gemeindevertrag unter § 2 aufgeführten gesetzlichen Grundlagen.

A. Bestimmungen

Rechnungsstellungen § 3

¹ Mit den Verrechnungsansätzen gemäss Abs. B dieses Anhangs sind die Gemeinkosten abgegolten.

² Ein Fehlalarm je Brandmeldeanlage (BMA) pro Kalenderjahr geht zu Lasten der Gemeinden.

³ Löst die gleiche BMA im selben Kalenderjahr zum zweiten Mal fälschlicherweise aus, werden die entstandenen Kosten nach diesem Reglement dem Verursacher berechnet.

⁴ Das Kommando informiert die Vertragsgemeinden über Einsätze, welche weiterverrechnet werden können.

⁵ Bearbeitungsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der jeweiligen Gemeinden.

⁶ Die von den Gemeinderäten angeforderten Leistungen werden zu einem reduzierten Tarif verrechnet.

Entschädigungen § 4

¹ Dem Kader (gemäss Pflichtenheft Anhang 3 oder Kommandoakten) stehen Funktionsentschädigungen zu.

² Pro AdF können mehrere Funktionsentschädigungen geltend gemacht werden.

Das Organigramm bestimmt diejenigen AdF die Anrecht auf Funktionsentschädigungen haben.

Das Organigramm sieht, wenn immer möglich, keine AdF mit doppelter Funktion vor.

Die Feuko nimmt die Aufsicht darüber wahr.

³Weitere mit der Ausübung eines Amtes verbundene Aufwände wie Einsätze, Übungen, Fahrspesen, Büromaterial, Sitzungen, Arztuntersuchungen usw. müssen in der Verwaltungssoftware erfasst und falls berechtigt, vergütet werden.

B. Verrechnungsansätze zu Gunsten der Gemeinden

§ 5 Personal, Verpflegung

a) Alarmeinsätze

Bezeichnung	Grundgebühr inkl. 1 Std. in Fr.	Jede weitere Stunde in Fr.
Einsatz AdF / Stunde	50.00	30.00

² Bei Einsätzen über vier Stunden werden die AdF auf Rechnung der Vertragsgemeinden auf einfache Weise verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter. Allfällige Abweichungen werden nach Rücksprache mit dem Gemeinderat bewilligt.

³ Die Räte verfügen über die entstandenen Kosten notwendiger Einsätze gemäss den Regeln nach § 6a Kostentragung FwG. (Feuerwehr Gesetz FwG, SAR 581.100).

b) Übrige Einsätze, Hilfeleistung, rapportierte Arbeiten

¹ Öffentliche Anlässe (im Gemeindeinteresse, z.B. Parkdienst): Für Arbeiten und Dienstleistungen bezüglich feuerwehrtechnischer Aufgaben können die AdF aufgeboden werden, unter Rücksicht deren Verfügbarkeit, da es kein Alarmeinsatz ist.

² Private Anlässe: Für Arbeiten und Dienstleistungen bezüglich feuerwehrtechnischer Aufgaben können die AdF via Gemeindeverwaltung angefragt werden, die Mitwirkung ist freiwillig. Leistungen werden mit Arbeitsrapporten festgehalten und an den Auftraggeber via rechnungsführende Gemeinde verrechnet.

³ Reinigung der Feuerwehrweihen und Unterstützung von Unterhaltsarbeiten der Gemeinden werden mit Arbeitsrapporten festgehalten und an den Auftraggeber via rechnungsführende Gemeinde verrechnet. Aufgebot erfolgt unter Rücksicht der Verfügbarkeit der AdF, da es kein Alarmeinsatz ist.

⁴ In der Regel werden keine Fahrzeug- oder Anhängerkosten in Rechnung gestellt. Bei unverhältnismässig hohen Aufwendungen besteht diesbezüglich im Einzelfall die Möglichkeit auf entsprechende Kostenverrechnung. Der Gemeinderat entscheidet.

Bezeichnung	Grundgebühr pro Std. in Fr.
Einsatz je AdF Stunde	30.00

§ 6 Fahrzeuge und Anhänger

Bezeichnung	Grundgebühr inkl. 1 Std. in Fr.	Jede weitere Std. in Fr.
Tanklöschfahrzeuge	280.00	180.00
Fahrzeuge < 3.5 t	100.00	50.00
Fahrzeuge > 3.5 t	230.00	130.00
Motorspritzen	80.00	60.00

§ 7 Ausrüstung

Bezeichnung	Ansatz pro Std. inkl. Grundgebühr in Fr.
Pessluftatmer inkl. Flaschenfüllung	30.00
Kleingeräte wie Lüfter, Notstromgruppen, Tauchpumpen usw.	30.00

C. Besoldung

§ 8 Übungsbetrieb

Bezeichnung	Pauschale pro Übung in Fr.
AdF	40.00
Atemschutz/Fahrer inkl. Retablieren *)	50.00

*) Der Kommandant entscheidet über verlängerte Übungen von maximal 2 ½ Std.

§ 9 Einsätze

a) Alarmeinsätze

Bezeichnung	Sold 1. Stunde in Fr.	Jede weitere Std. in Fr.
AdF	50.00	30.00

b) Übrige Einsätze, Hilfeleistungen

Bezeichnung	Entschädigung pro Std. in Fr.
AdF	30.00

§ 10 Ansätze Sitzungen, Kommissionen nach rechnungsführender Gemeinde

Bezeichnung	Ansatz in Fr.
Weitere Sitzungen (Info-Abend AGV, Absprachen) pauschal pro Besuch	20.00

§ 11 Kurse und Arztbesuche

Bezeichnung		Ansatz in Fr.
Kursbesuch halber Tag inkl. FS	Rechnungsführende Gemeinde	125.00 inkl. Reisespesen
Kursbesuch ganzer Tag inkl. FS	Rechnungsführende Gemeinde	225.00 inkl. Reisespesen
Arztbesuch	pauschal	20.00
Augenoptiker	pauschal	20.00

D. Entschädigungen AdF

§ 12 Funktionsentschädigungen gemäss Organigramm



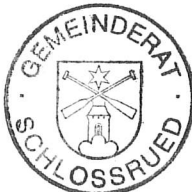
Bezeichnung	Ansatz pro Stunde in Fr.	Jahresansatz in Fr.
Kommandant		4'500.00
Vizekommandant		1'500.00
Aktuar Feuerwehr		1'300.00
Feuko-Protokollführung		200.00 / + Sitzungsgeld
Ausbildungschef		800.00
Atemschutzchef		1'000.00
Stv. Atemschutzchef		400.00
Maschinistenchef		800.00
Stv. Maschinistenchef		400.00
Fahrerchef / Stv.		150.00 / 75.00

Chef Verkehr / Stv.		150.00 / 75.00
Chef Sanität / Stv.		150.00 / 75.00
Chef Elektriker/ Stv.		150.00 / 75.00
Offizier ohne feste Charge		300.00
Atenschutzgerätewart		500.00
UOf mit Gruppenführerkurs		150.00
Unterh. Mat.,Fhz. u. Fahrlehrer	30.00	
Chef Spezialisten		400.00
Jugendfeuerwehr-Hauptleiter Admin		400.00

E. Genehmigungen

Genehmigung Anhang 2 Sold und Entschädigungen zum Gemeindevertrag der Feuerwehr Rued

Namens der Gemeinderäte

Schlossrued, 10.12.2024	
Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber:
	
Martin Goldenberger	Peter Lüthy
	

Schmiedrued, 09.12.2024	
Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber:
	
Marliese Loosli	Raphael Huber
	

Dieser Anhang tritt per 01.01.2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.